



GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RATEKAU

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Inhalt der Geschäftsordnung	4
§ 1 a	Sitzungen in Fällen höherer Gewalt.....	4
I.	GEMEINDEVERTRETUNG, FRAKTIONEN, VORSITZ DER VERTRETUNG	5
§ 2	Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung.....	5
§ 3	Fraktionen	5
§ 4	Konstituierende Sitzung.....	6
§ 5	Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung	6
§ 6	Abwahl der*des Bürgervorsteher*in und der Stellvertretung	7
§ 7	Aufgaben der*des Bürgervorsteher*in	7
§ 8	Protokollführung	7
II.	AUSSCHÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DORFVORSTÄNDE	8
§ 9	Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse	8
§ 10	Mitglieder der Ausschüsse	8
§ 11	Wahl der Ausschüsse.....	9
§ 12	Abberufung von Ausschussmitgliedern.....	10
§ 13	Vorsitz und Stellvertretung des Ausschusses	10
§ 14	Abwahl des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung	10
§ 15	Aufgaben des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung	10
§ 16	Aufgaben der Dorfvorstände	11
§ 17	Mitglieder des Dorfvorstandes.....	11
§ 18	Vorsitz und Stellvertretung des Dorfvorstandes.....	11
III.	VORBEREITUNG DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG	12
§ 19	Einberufung.....	12
§ 20	Form und Frist der Ladung	12
§ 21	Tagesordnung	12
§ 22	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung.....	13
§ 23	Beschlussfähigkeit.....	13
§ 24	Öffentlichkeit der Sitzungen.....	14
IV.	EINWOHNERFRAGESTUNDE , ANHÖRUNG, ANREGUNGEN & BESCHWERDEN	14
§ 25	Einwohnerfragestunde.....	14
§ 26	Anhörung	15
§ 27	Anregungen und Beschwerden	15
V.	UNTERRICHTUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG, VETORECHT	16
§ 28	Information der Vertretung über Vorentscheidungen der Ausschüsse	16
§ 29	Unterrichtungspflicht der*des Bürgermeister*in	16
§ 30	Vetorecht der*des Bürgervorsteher*in und der Antragsminderheit i.S.d. § 34 Abs. 1 u. 4 GO gegen die sofortige Ausführung von Entscheidungen der delegierten Aufgaben nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO	17
VI.	ABLAUF DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG.....	17
§ 31	Anträge und Vorlagen	17
§ 32	Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen	18
§ 33	Übergang zur Tagesordnung.....	18

§ 34	Vertagung oder Schluss der Beratung.....	19
§ 35	Unterbrechung der Sitzung.....	19
§ 36	Wortmeldungen und Worterteilung	19
§ 37	Wortmeldung zur Geschäftsordnung	20
§ 38	Wortmeldung der*des Bürgermeister*in	20
§ 39	Zwischenfragen und Zwischenrufe	21
§ 40	Sach- und Ordnungsruf	21
§ 41	Wortentziehung	21
§ 42	Ausschluss einer*eines Gemeindevertreter*in von der Teilnahme an der Sitzung wegen ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhaltens.....	21
§ 43	Verweisung von Zuhörer*innen aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts	22
§ 44	Mitwirkungsverbot für Mitglieder der Gemeindevertretung bei Vorliegen von Sonderinteressen und Mitwirkungspflichten.....	22
§ 45	Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung.....	24
§ 46	Persönliche Bemerkungen	24
§ 47	Zurückverweisung an einen Ausschuss.....	24
§ 48	Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen	24
VII.	DER BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG	25
§ 49	Abstimmungsregeln.....	25
§ 50	Die Beschlussfassung	25
§ 51	Sonderregelung für Wahlen.....	26
§ 52	Protokollierung des Beschlusses - Sitzungsniederschrift	27
§ 53	Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung	28
VIII.	AUSSCHUSSSITZUNGEN	28
§ 54	Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse	28
§ 55	Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen	28
§ 56	Anhörung	29
§ 57	Ablauf der Ausschusssitzungen.....	29
IX.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER*INNEN ÜBER WICHTIGE PLANUNGEN UND VORHABEN	29
§ 58	Öffentlichkeitsarbeit.....	29
X.	ABWEICHUNGEN; AUSLEGUNG; RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	30
§ 59	Abweichungen von der Geschäftsordnung	30
§ 60	Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	30
§ 61	Rechtsfolgen bei Verletzung der Geschäftsordnung.....	30
§ 62	Inkrafttreten	30

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) hat sich die Gemeindevertretung am 02.12.2021 mit Änderungen vom 11.10.1990, 10.06.2004, 27.09.2012, 25.06.2015, 08.09.2015 und 11.12.2020 folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

gegeben:

§ 1

Zweck und Inhalt der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise sowie das Beschlussverfahren für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, soweit nicht die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung bereits ausdrückliche Regelungen getroffen haben.

§ 1 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertreter*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Im Übrigen findet § 35 a GO Anwendung.
- (2) Die*Der Bürgervorsteher*in entscheidet in Abstimmung mit der*dem Bürgermeister*in, ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt.
- (3) Wurde gemäß Absatz 2 entschieden, dass ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, ist die*der Bürgervorsteher*in berechtigt, von der Geschäftsordnung abzuweichen.
- (4) Bei einer störenden Unruhe soll der Vorsitz nach Ermahnung eine Stummschaltung der störenden Person vornehmen können.
- (5) Bei einer Nichtübertragung des Kamerabildes sowie persönlicher Abwesenheit vor der Kamera ab 2 Minuten, gilt die Person als abwesend/hat die Sitzung vorübergehend verlassen. Sofern die Kamera im Abstimmungsverfahren ausgeschaltet bleibt, hat der Vorsitz auf die Einschaltung der Kamera hinzuweisen. Erfolgt keine Reaktion, gilt die Stimme als nicht abgegeben. Ist ein Sitzungsmitglied durch technische Probleme (höhere Gewalt) nicht in der Lage, an einer Abstimmung teilzunehmen, gilt die Stimme ebenfalls als nicht abgegeben.

- (6) Es ist sicherzustellen, dass ein Gremiumsmitglied bei technischen Problemen dies jederzeit unverzüglich dem Vorsitz mitteilen kann, z.B. durch eine telefonische Erreichbarkeit des Vorsitzes oder einer/eines namentlich bestimmten Beschäftigten.
- (7) Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, ist das Herstellen der Nichtöffentlichkeit durch die Administration des Videokonferenzsystems sicherzustellen. Da die Sitzungsmitglieder regelmäßig aus ihrem privaten Umfeld heraus teilnehmen, kann der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht kontrolliert werden. Die Sitzungsmitglieder haben daher jeweils sicherzustellen, dass Unbefugte bei Beratungen und Beschlussfassungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht anwesend sind.
- (8) Für die Durchführung von Ausschusssitzungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

I. GEMEINDEVERTRETUNG, FRAKTIONEN, VORSITZ DER VERTRETUNG

§ 2

Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung besteht aus gewählten Vertreter*innen.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen und die Wahlzeit ergeben sich aus dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.

§ 3

Fraktionen

- (1) Gemeindevertreter*innen können sich durch Erklärung gegenüber der*dem Bürgervorsteher*in zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei. Die Fraktionen sind entsprechend der Benennung der politischen Parteien oder Wählergruppen in den Wahlvorschlägen zur Gemeindewahl zu bezeichnen.
- (2) Eine Fraktion kann beschließen, dass Bürger*innen, die nach § 46 Absatz 3 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.
- (3) Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1 scheiden aus ihrer Fraktion aus, wenn sie aus der Partei oder Wählergruppe ausscheiden, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 1, die nicht der betreffenden Partei oder Wählergruppe angehören, sowie Mitglieder einer Fraktion nach Absatz 4 können Ihre Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber der*dem Bürgervorsteher*in verlassen.
- (4) Fraktionslose Gemeindevertreter*innen können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der*dem Bürgervorsteher*in zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

- (5) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der*dem Bürgervorsteher*in schriftlich oder zur Niederschrift in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung mitzuteilen.
- (6) Änderungen in der Zusammenarbeit der Fraktion sind der*dem Bürgervorsteher*in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung anzuzeigen.
- (7) Gäste und sachkundige Bürger*innen können im Einzelfall zu den Beratungen hinzugezogen werden; dabei dürfen Angelegenheiten, die unter die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO) fallen, nicht erörtert werden.
- (8) Die Gemeinde kann Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktionen gewähren. Dazu zählt auch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Über die ordnungsgemäße Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

§ 4

Konstituierende Sitzung

- (1) Die Gemeindevertretung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum 30. Tag nach der Wahl, von der*dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Zu der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung nach Absatz 1 kann bereits vor Beginn der Wahlzeit geladen werden.
- (3) Das älteste Mitglied stellt die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung durch Namensaufruf fest.

§ 5

Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und eine Stellvertretung. Der Vorsitz der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher. Die Wahl des Vorsitzes der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet das älteste Mitglied, die Wahl der Stellvertretung leitet die*der Bürgervorsteher*in.
- (2) Verlangt keine Fraktion, dass die*der Bürgervorsteher*in und die Stellvertretung auf Vorschlag jeweils einer Fraktion gewählt werden, erfolgt die Wahl im Wege der Meiststimmenwahl (§ 40 Abs. 2 und 3 GO). Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jede Fraktion verlangen, dass die*der Bürgervorsteher*in und die Stellvertretung auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktion gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der*des Bürgervorsteher*in, der ersten, zweiten usw. Stellvertretung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39

Absatz 1 GO entsprechend, d.h. gewählt ist nur, wer mehr JA als Nein – Stimmen erhält (Mehrheitswahl).

- (4) Das Verlangen der Fraktionen nach Abs. 3 ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Werden während der Wahlzeit eine oder mehrere Wahlstellen frei, gelten für die Wahl der Nachfolge die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Freiwerdens Wahlstellen durch eine Fraktion besetzt sind.
- (6) Die*Der Bürgervorsteher*in wird vom ältesten Mitglied, die anderen Gemeindevertreter*innen werden von der*dem Bürgervorsteher*in durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Scheidet die*der Bürgervorsteher*in vor Ablauf der Wahlzeit aus, nimmt die Stellvertretung die Verpflichtung und Einführung der Nachfolge vor.
- (7) Die*Der Bürgervorsteher*in und die Stellvertretung bleiben bis zum Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung tätig.

§ 6

Abwahl der*des Bürgervorsteher*in und der Stellvertretung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die*den Bürgervorsteher*in oder die Stellvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (2) Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.
- (3) Wer abberufen wird, scheidet aus seinem Amt aus.

§ 7

Aufgaben der*des Bürgervorsteher*in

- (1) Die*Der Bürgervorsteher*in vertritt die Gemeindevertretung in gerichtlichen Verfahren und bei öffentlichen Anlässen.
- (2) Die*Der Bürgervorsteher*in bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Will der Vorsitz sich selbst als Redner*in an der Beratung beteiligen, so ist während dieser Zeit der Vorsitz abzugeben.
- (3) Die*Der Bürgervorsteher*in hat beratende Stimme in allen Ausschüssen, sie oder er kann jederzeit das Wort verlangen.

§ 8

Protokollführung

Die*Der Bürgervorsteher*in bestellt im Einvernehmen mit der*dem Bürgermeister*in eine*n Mitarbeiter*in der Gemeindeverwaltung zur Protokollführung.

II. AUSSCHÜSSE DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DORFVORSTÄNDE

§ 9

Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung wählt Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die*den Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht. Hat die Gemeindevertretung die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die*der Bürgermeister*in noch nicht entschieden hat.
- (3) Die Hauptsatzung bestimmt die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer regelmäßigen Mitglieder.
- (4) Die Gemeindevertretung kann zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussausführung im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse einsetzen. Sie hören auf zu bestehen, sobald sie die ihnen gestellte Aufgabe erledigt haben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der anderen Ausschüsse.
- (5) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (6) Ausschüsse haben innerhalb angemessener Frist zu den von ihnen von der Gemeindevertretung bzw. vom verwaltungsleitenden Organ überwiesenen Vorlagen und Aufträge eine Empfehlung zu beschließen. Sie können darüber hinaus jede andere Frage aus ihrem Aufgabengebiet beraten. Werden Vorlagen und Anträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung oder nach ihrer Auflösung bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse tätig.

§ 10

Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Wenn die Hauptsatzung dies bestimmt, können neben Gemeindevertreter*innen auch andere Bürger*innen zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter*innen nicht erreichen.
- (3) Die Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die

Mitglieder der Ausschüsse handeln nach ihrer freien durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

- (4) Die*der Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie oder er kann jederzeit das Wort verlangen.
- (5) Gemeindevertreter*innen, die nicht Ausschussmitglieder sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Gemeindevertreter*innen, die keiner Fraktion angehören, können darüber hinaus Anträge stellen.
- (6) Wird die Gemeindevertretung neu gewählt, bleiben die Ausschüsse bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ausschüsse, längstens für die Dauer von 3 Monaten seit dem Zusammentritt der neu gewählten Gemeindevertretung, tätig.

§ 11

Wahl der Ausschüsse

- (1) Verlangt keine Fraktion, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden, wird über die Wahlvorschläge der Fraktionen durch Handzeichen abgestimmt, sofern ein*e Gemeindevertreter*in der offenen Wahl widerspricht, durch Stimmzettel. Gewählt ist danach, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitz der Gemeindevertretung zieht. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen, es sei denn, es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vor.
- (2) Verlangt eine Fraktion, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden, so wird in einem Wahlgang über die eingereichten Wahlvorschläge abgestimmt. Gemeindevertreter*innen und andere Bürger*innen müssen in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die Fraktionen sind nicht gezwungen, in ihrem Wahlvorschlag nur eigene Mitglieder vorzuschlagen, sie können auch die Namen von Vertreter*innen anderer Fraktionen in ihren Vorschlag aufnehmen. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag enthält, wird durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los, das die*der Bürgervorsteher*in zieht. Die Bewerber einer Fraktion werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Das Verlangen einer Fraktion, einen Ausschuss durch Verhältniswahl zu wählen, ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (3) Wird die Wahlstelle eines Mitgliedes eines Ausschusses, mit Ausnahme eines gesetzlichen Mitgliedes, während der Wahlzeit frei, wird die Nachfolge nach § 40 Absatz 3 GO gewählt. Jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Für die Wahl gelten die Absätze 2 und 3.

§ 12

Abberufung von Ausschussmitgliedern

- (1) Die Gemeindevertretung kann einzelne oder alle Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses abberufen. Der Antrag kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Wer abberufen wird, scheidet aus seiner Wahlstelle aus.

§ 13

Vorsitz und Stellvertretung des Ausschusses

- (1) Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu; die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 GO bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren), bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die*der Bürgervorsteher*in zieht. Zur Wahl des Vorsitz kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Absatz 1 GO entsprechend.
- (2) Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle des Vorsitzes frei, gelten für die Wahl der Nachfolge Absatz 1 und § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Höchstzahlen gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens des Vorsitzes, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechtes für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei.
- (3) Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Abwahl des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung

Für die Abwahl des Vorsitz oder einer Stellvertretung gilt § 12 entsprechend.

§ 15

Aufgaben des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung

- (1) Für die Aufgaben des Vorsitzes gelten § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend. Abweichend von § 7 Absatz 3 muss der Vorsitz eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die*der Bürgermeister*in, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt.
- (2) Der Ausschussvorsitz hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm nach der Hauptsatzung bzw. dem Übertragungsbeschluss der Gemeindevertretung obliegenden Aufgaben erfüllt.

§ 16

Aufgaben der Dorfvorstände

- (1) Der Dorfvorstand kann in Angelegenheiten, die die Dorfschaft betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse stellen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist die*der Dorfvorsteher*in über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Dorfschaft betreffen, ausreichend und rechtzeitig durch die*den Bürgermeister*in zu unterrichten.
- (2) Die Gemeindevertretung kann durch die Hauptsatzung bestimmte Entscheidungen auf den Dorfvorstand übertragen, wenn nicht § 28 GO entgegensteht, sie kann jedoch dann die Entscheidung auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 17

Mitglieder des Dorfvorstandes

- (1) Mitglieder des Dorfvorstandes können Gemeindevertreter*innen und andere Bürger*innen sein, die der Gemeindevertretung angehören oder angehören können. Die Zahl der anderen Bürger*innen muss die der Gemeindevertreter*innen im Dorfvorstand übersteigen. Die Hauptsatzung bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder, die der Gemeindevertretung nicht angehören, werden von der*dem Dorfvorsteher*in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder des Dorfvorstandes handeln nach ihrer freien durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.
- (3) Die*Der Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Dorfvorstandes teilzunehmen. Sie oder er kann jederzeit das Wort verlangen.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung bleibt der Dorfvorstand bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Dorfvorstandes tätig.

§ 18

Vorsitz und Stellvertretung des Dorfvorstandes

- (1) Der Dorfvorstand wählt aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes den Vorsitz und unter Leitung des Vorsitzes eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt im Wege der Meiststimmenwahl. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Vorsitz obliegt die Vorbereitung und die Leitung der Sitzungen des Dorfvorstandes. Sie oder er hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und zur Begründung eines Antrages zu sprechen bzw. im Ausschuss an der Beratung mitzuwirken.
- (4) § 15 Abs. 1 und 2 (Ausschussvorsitz) sind auf die Tätigkeit der oder des Vorsitzenden des Dorfvorstandes entsprechend anzuwenden.

III. VORBEREITUNG DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

§ 19 Einberufung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind von der*dem Bürgervorsteher*in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Die*Der Bürgervorsteher*in setzt nach vorheriger Beratung mit der*dem Bürgermeister*in Tagungsort und Tagungszeit fest.
- (2) Die*Der Bürgervorsteher*in ist verpflichtet, die Gemeindevertretung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen oder die*der Bürgermeister*in unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der*dem Bürgervorsteher*in eine Sitzung vorgesehen, so braucht in der Regel eine besondere Sitzung nicht einberufen werden.

§ 20 Form und Frist der Ladung

- (1) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung. Die Zustellung der Ladung mit Tagesordnung erfolgt durch E-Mail, die weiteren Sitzungsvorlagen und sonstigen Unterlagen werden im Ratsinformationssystem allris elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Ausnahmefällen kann diese Frist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist zu begründen.
- (2) Bei der Berechnung der Ladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Ladung und der Sitzungstag nicht mit. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder der Gemeindevertretung eine Einladung verspätet erhalten haben.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von dem Vorsitz festzustellen.

§ 21 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der*dem Bürgervorsteher*in nach Beratung mit der*dem Bürgermeister*in unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.
- (2) Die*Der Bürgervorsteher*in muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die*der Bürgermeister*in oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen oder eine Fraktion spätestens drei Tage vor Versendung der Einladung schriftlich verlangt.

- (3) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gemäß § 24 Abs. 2 die Öffentlichkeit auszuschließen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Soweit nach Auffassung der*des Bürgervorsteher*in auch für weitere Beratungsgegenstände ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenständen einzuordnen.
- (4) Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen. Soweit Satzungen, Verordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Beschlussvorschläge mit zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die mit der Einladung zugestellte Tagesordnung gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nicht beraten und beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann jedoch die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen (Dringlichkeitsantrag).

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der durch die Hauptsatzung bestimmten Form der örtlichen Bekanntmachung.

§ 23

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen anwesend sind.
- (2) Die*Der Bürgervorsteher*in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Gemeindevertretung gilt danach als beschlussfähig, bis die*der Bürgervorsteher*in auf Antrag einer*eines Gemeindevertreter*in die Beschlussunfähigkeit feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die*Der Bürgervorsteher*in muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen oder weniger als drei Gemeindevertreter*innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann nur nach Schluss der Beratung und vor Beginn der Abstimmung angezweifelt werden.
- (3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter*innen
 1. um die Zahl der nach § 44 Absatz 2 des GKWG leer bleibenden Sitze sowie
 2. um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Gemeindevertreter*innen.

- (4) Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter*innen um mehr als die Hälfte, ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen anwesend ist, im Fall von Nummer 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreter*innen anwesend sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Gemeindevertreter*innen anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 24

Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Erlaubnis der Gemeindevertretung unzulässig.
2. Wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern, hat die Gemeindevertretung im Einzelfall die Öffentlichkeit ausschließen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall. Antragsberechtigt sind die Gemeindevertreter*innen und die*der Bürgermeister*in. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter*innen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
3. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

IV. EINWOHNERFRAGESTUNDE , ANHÖRUNG, ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN

§ 25

Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung der Gemeindevertretung findet eine öffentliche Einwohnerfragestunde statt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Möglichkeit Fragen zu stellen haben Einwohner*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 60 Minuten. Darüber hinaus können vor jedem Tagesordnungspunkt einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung die

Einwohner*innen Fragen zu dem Tagesordnungspunkt stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

- (3) Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner darf nur eine Frage und bis zu 3 Zusatzfragen stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (4) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (5) Die Fragen werden von der*dem Bürgervorsteher*in beantwortet. Sie oder er kann eine Beantwortung durch Mitglieder der Gemeindevertretung oder die*dem Bürgermeister*in zulassen. Von den Mitgliedern der Gemeindevertretung kann nur eine Vertretung der Fraktionen zu einer Frage sprechen.
- (6) Der*dem Bürgervorsteher*in obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Fragesteller*innen, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste bei der nächsten Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung die Einwohnerfragestunde vorzeitig beenden.

§ 26 Anhörung

- (1) Einwohner*innen sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindevertretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner*innen sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der*dem Bürgervorsteher*in. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner*innen sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohner*innen sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 27 Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Einwohner*innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten anderer Organe werden hierdurch nicht berührt.

- (2) Die Eingaben sind an die*den Bürgervorsteher*in zu richten und kurz und sachlich abzufassen.
- (3) Die*der Bürgervorsteher*in unterrichtet die Gemeindevertretung zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Eingaben und überweist sie an den zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss prüft die Eingabe und legt sie mit einem Bericht der Gemeindevertretung wieder vor. Die*Der Antragsteller*in sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung beziehen, gibt die*der Bürgervorsteher*in an die*den Bürgermeister*in ab, die oder der sie in eigener Zuständigkeit bescheidet.

V. UNTERRICHTUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG, VETORECHT

§ 28

Information der Vertretung über Vorentscheidungen der Ausschüsse

Protokolle über Sitzungen der Ausschüsse sind auch denjenigen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzustellen, die dem Ausschuss nicht angehören. Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse sind auch allen Gemeindevertreter*innen zuzuleiten.

§ 29

Unterrichtungspflicht der*des Bürgermeister*in

- (1) Die*Der Bürgermeister*in ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.
- (2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a. Verzögerungen oder Abweichungen in der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
 - b. Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde
 - c. wesentliche Abweichungen vom Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite
 - d. wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft
 - e. Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts
 - f. Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach §§ 123 - 127 GO
 - g. Weisungen der Fachaufsichtsbehörden

h. Prüfungs- und Ordnungsberichte

- (3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Bekanntgaben" erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen der*des Bürgermeister*in Angelegenheiten berührt werden, die nach § 24 Abs. 2 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die*der Bürgermeister*in sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

§ 30

Vetorecht der*des Bürgervorsteher*in und der Antragsminderheit i.S.d. § 34 Abs. 1 u. 4 GO gegen die sofortige Ausführung von Entscheidungen der delegierten Aufgaben nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO

- (1) Sofern die Gemeindevertretung die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO auf die*den Bürgermeister*in oder einen Ausschuss der Gemeindevertretung übertragen hat, darf eine Entscheidung dieser bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung nicht ausgeführt werden, wenn
- a. die*der Bürgervorsteher*in erklärt, die Angelegenheit sei oder werde auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gesetzt,
 - b. ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen verlangt,
 - I. gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GO zu dieser Angelegenheit unverzüglich eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen,
 - II. gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 GO die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.

Die aufschiebende Wirkung des Anhalterechts tritt ein, sobald die Erklärung der*dem Bürgermeister*in zugeht.

- (2) Das Recht der*des Bürgermeister*in, dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für die Gemeindevertretung anzuordnen, bleibt ebenso unberührt, wie das Recht, über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Grenzen des § 82 GO zuzustimmen.

VI. ABLAUF DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

§ 31

Anträge und Vorlagen

- (1) Jeder Beschluss der Gemeindevertretung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Vorlagen werden von den Ausschüssen und der*dem Bürgermeister*in eingebracht.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von den Fraktionen und von jeder einzelnen Gemeindevertreterin oder jedem einzelnen Gemeindevertreter gestellt werden als
- a. Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,

- b. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 21 Abs. 5,
 - c. Anträge "Zur Geschäftsordnung" gemäß § 36.
- (4) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
- a. vorher schriftlich festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind,
 - b. die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (5) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 32

Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen

- (1) Die*Der Bürgervorsteher*in hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt bei selbständigen Anträgen mit der Begründung des Antrages durch die*den Antragsteller*in. Bei der Beratung von Ausschussvorlagen obliegt die Aufgaben der Berichterstattung dem Ausschussvorsitz, im Falle der Verhinderung der Stellvertretung. Die*Der Bürgermeister*in bzw. eine Vertretung des verwaltungsleitenden Organs kann als Mitberichterstatter*in oder Berichterstatter*in bestellt werden.
- (3) Die Berichterstatter*innen haben die Aufgabe, der Gemeindevertretung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d.h. ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit und ihre persönliche Anschauung, darzulegen und, wenn im Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansichten der Mehrheit deutlich zu machen.
- (4) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Die Berichterstatter*innen haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Will ein*e Berichterstatter*in sich im Laufe der Beratung an der Aussprache beteiligen und ihre oder seine persönliche politische Auffassung vertreten, genießt sie oder er keine Sonderstellung.

§ 33

Übergang zur Tagesordnung

- (1) Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden. Über diesen Antrag ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (2) Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Antrag zu hören.

- (3) Mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist dieser Gegenstand erledigt; eine Sachabstimmung findet nicht mehr statt. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden,
- (4) Über Vorlagen der Ausschüsse und der*des Bürgermeister*in darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 34

Vertagung oder Schluss der Beratung

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die*der Bürgervorsteher*in die Aussprache für geschlossen.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung muss von einem Drittel der anwesenden Gemeindevertreter*innen unterstützt und mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (3) Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor und ist erst zulässig, nachdem mindestens eine Vertretung jeder Fraktion nach der*dem Antragsteller*in oder der*dem Berichterstatter*in das Wort hatte.
- (4) Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben und ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Antrag zu hören.
- (5) Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.
- (6) Ergreift nach Schluss der Aussprache die*der Bürgermeister*in zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.

§ 35

Unterbrechung der Sitzung

Die*Der Bürgervorsteher*in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Gemeindevertreter*innen ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 36

Wortmeldungen und Worterteilung

- (1) Kein Mitglied der Gemeindevertretung darf in Sitzungen der Vertretung sprechen, wenn ihm der Vorsitz nicht das Wort erteilt.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich zu Wort melden
 - a. zur Sache
 - b. zur Geschäftsordnung (§ 37)
 - c. zu einer persönlichen Bemerkung (§ 46)

- (3) Gemeindevertreter*innen, die zur Sache sprechen wollen, haben sich entweder schriftlich bei der*dem Bürgervorsteher*in, die oder der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden oder dies durch Erheben der Hand anzuzeigen.
- (4) Die*Der Bürgervorsteher*in erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung sowie die Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen eine andere Reihenfolge nahe legt.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt
 - a. solange eine andere*r Redner*in das Wort hat
 - b. wenn sich die Vertretung in der Abstimmung befindet
 - c. wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung, Schluss der Beratung oder auf Übergang zur Tagesordnung angenommen oder die Beschlussunfähigkeit der Vertretung festgestellt worden ist.
- (6) Will die*der Bürgervorsteher*in selbst sich als Redner*in an der Beratung beteiligen, so hat sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

§ 37

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertreter*innen haben jederzeit das Recht, sich zur Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung".
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Absprache und Abstimmung kommen; die Worterteilung liegt im Ermessen der*des Bürgervorsteher*in.

§ 38

Wortmeldung der*des Bürgermeister*in

(Recht auf jederzeitiges Gehör)

- (1) Die*der Bürgermeister*in kann jederzeit das Wort verlangen.
- (2) Dieses Recht besteht nicht
 - a. während Die*Der Bürgervorsteher*in oder ein Redner spricht,
 - b. nach Eröffnung der Abstimmung oder Wahl,
 - c. wenn die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist.
- (3) Im Übrigen kann die*der Bürgermeister*in bis zur Schließung der Sitzung im Rahmen und auch außerhalb der Tagesordnung das Wort verlangen.

§ 39

Zwischenfragen und Zwischenrufe

- (1) Solange ein*e Redner*in das Wort hat, darf er von den anwesenden Mitgliedern nicht unterbrochen werden. Nur die*der Bürgervorsteher*in kann in Wahrnehmung der sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie die*den Redner*in ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

§ 40

Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die*Der Bürgervorsteher*in kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Sie oder er kann Mitglieder der Vertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Reden nicht behandelt werden.
- (3) Gegen den Ordnungsruf kann die*der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Aussprache.

§ 41

Wortentziehung

- (1) Ist ein*e Redner*in während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so ist durch die*den Bürgervorsteher*in das Wort zu entziehen und es darf ihr bzw. ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

§ 42

Ausschluss einer*eines Gemeindevertreter*in von der Teilnahme an der Sitzung wegen ungebührlichen oder ordnungswidrigen Verhaltens

- (1) Die*Der Bürgervorsteher*in kann eine*n Gemeindevertreter*in nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat die*der Bürgervorsteher*in eine*n Gemeindevertreter*in von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann die*der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 43

Verweisung von Zuhörer*innen aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts

- (1) Die*Der Bürgervorsteher*in kann Zuhörer*innen, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Lassen sich einzelne Zuhörer*innen erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 44

Mitwirkungsverbot für Mitglieder der Gemeindevertretung bei Vorliegen von Sonderinteressen und Mitwirkungspflichten

- (1) Ehrenbeamt*innen oder ehrenamtlich tätige Bürger*innen dürfen in einer Angelegenheit nicht ehrenamtlich tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in der Angelegenheit
 - a. ihnen selbst
 - b. ihren Ehegattinnen oder Ehegatten
 - c. ihren Lebenspartner*innen im Sinne des Partnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266),
 - d. ihren Verwandten bis zum dritten Grade,
 - e. ihren Schwägerten bis zum zweiten Grade, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder
 - f. einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Das Verbot ehrenamtlicher Tätigkeit nach Absatz 1 gilt auch für Personen, die
 - a. in anderer als amtlicher Eigenschaft sowie außerhalb ihrer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder ehrenamtlich Tätige in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben,
 - b. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, gegen Entgelt beschäftigt sind,
 - c. als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder eines nicht rechtsfähigen Vereins tätig sind, die oder der ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat, es sei denn, die Personen gehören diesem Organ als Vertreter*innen oder auf Vorschlag der Gemeinde an, oder

- d. Gesellschafter*innen einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
- a. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass eine Person einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werde,
 - b. für Wahlen und Abberufungen und
 - c. für andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet.
- (4) Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, entscheidet im Streitfall die Gemeindevertretung, sie kann die Entscheidungen übertragen. Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit sowie bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.
- (5) Ein Verstoß gegen die Absätze 1, 2 und 4 kann nicht geltend gemacht werden,
- a. wenn im Falle einer Abstimmung die Mitwirkung der unter die Ausschließungsgründe fallenden Person für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war oder
 - b. nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, dass vorher aus diesem Grund die*der Bürgermeister*in widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet oder jemand einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, wenn eine örtliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, am Tag nach der Bekanntmachung.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer als Gemeindevertreter*in, als Mitglied des Dorfvorstandes, als Ausschussmitglied, das nicht der Gemeindevertretung angehört, oder als ehrenamtlich tätige*r Bürger*in es vorsätzlich unterlässt, einen Ausschließungsgrund nach Absatz 1 mitzuteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Gemeindevertretung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Dorfvorstände und der Ausschüsse haben dem Vorsitz der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Angaben sind in der durch die Hauptsatzung vorgesehenen Form zu veröffentlichen.

§ 45

Verpflichtung der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung

- (1) Die*Der Gemeindevertreter*in ist verpflichtet, die ihr oder ihm aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane teilzunehmen. Das Recht der*des Gemeindevertreter*in, jederzeit auf den Sitz in der Gemeindevertretung bzw. in einem Ausschuss zu verzichten, bleibt davon unberührt.
- (2) Wer ohne triftigen Grund vorsätzlich oder fahrlässig einer Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder eines Dorfvorstandes fernbleibt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann auf Antrag der Gemeindevertretung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 46

Persönliche Bemerkungen

- (1) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung hat das Recht, unmittelbar nach Schluss der Beratung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu verlangen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine persönliche Bemerkung nicht mehr zulässig.
- (2) Das Mitglied der Gemeindevertretung darf bei einer persönlichen Bemerkung nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Beratung in Bezug auf seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie müssen im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beratung stehen. Eine Erwiderung auf eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 47

Zurückverweisung an einen Ausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlussvorbereitung im zuständigen Ausschuss unzureichend erscheint, zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muss der federführende Ausschuss bestimmt werden.
- (2) Über den Antrag auf Zurückweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

§ 48

Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen

- (1) Anträge und Vorlagen, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.
- (2) Anträge und Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen der Gemeinde erheblich einzuwirken, werden zunächst dem Hauptausschuss zur Beratung überwiesen.

- (3) Der Hauptausschuss
 - a. prüft die Vereinbarkeit mit dem Haushalts- und Finanzplan der Gemeinde
 - b. berät über die Deckungsmöglichkeiten, und
 - c. unterrichtet, welche Auswirkungen sich für künftige Haushaltsjahre ergeben.
- (4) Die abzugebende Stellungnahme des Hauptausschusses bildet die Grundlage für die weitere Behandlung des Antrages oder der Vorlage in der Gemeindevertretung.

VII. DER BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

§ 49

Abstimmungsregeln

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindevertretung einen "Schlussantrag" gemäß § 34 angenommen, erklärt die*der Bürgervorsteher*in die Beratung für geschlossen.
- (2) Vor der Abstimmung hat die*der Bürgervorsteher*in den Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Gemeindevertretung schriftlich vorliegt.
- (3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Zu der Fassung der Frage kann jede*r Gemeindevertreter*in das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; die Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a. zunächst über die Vorlagen bzw. Anträge der vorberatenden Ausschüsse
 - b. alsdann über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge
- (5) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet die*der Bürgervorsteher*in. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden (§ 37).

§ 50

Die Beschlussfassung

- (1) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter*innen oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter*innen werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.

- (2) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die*Der Bürgervorsteher*in stellt das Stimmenverhältnis durch die Frage fest
 - a. Wer ist dafür?
 - b. Wer ist dagegen?
 - c. Wer enthält sich der Stimme?

Wird ein Antrag bzw. eine Vorlage nicht einstimmig befürwortet, hat die*der Bürgervorsteher*in die Gegenprobe vorzunehmen.
- (4) "Stillschweigende Beschlüsse" in der Form, dass kein anwesendes Mitglied der Gemeindevertretung gegen den Beschlussvorschlag bzw. Antrag Widerspruch erhebt, sind unzulässig.
- (5) Die*Der Bürgervorsteher*in beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen / Antrag abgelehnt".
- (6) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Die*Der Bürgervorsteher*in kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss herauskommen würde.

§ 51

Sonderregelung für Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Zur Wahl durch Stimmzettel bildet die Gemeindevertretung einen Wahlausschuss, dem eine Vertretung jeder Fraktion angehört. Der Ausschuss bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Bei Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 1a) können Wahlen gem. § 35 Abs. 1 GO durchgeführt werden. Die stimmberechtigten Personen werden hierzu nacheinander namentlich durch den Vorsitz aufgerufen und um Abgabe ihrer Stimme gebeten.
- (5) Im Falle eines Widerspruchs gem. § 40 Abs. 2 GO findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Die stimmberechtigten Personen erhalten postalisch den / die jeweiligen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, einen frankierten Rückumschlag sowie eine Erklärung über die Abgabe ihrer Stimme. Der / Die

Stimmzettel ist / sind auszufüllen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Der Stimmzettelumschlag sowie die Erklärung über die Stimmabgabe sind in den Rückumschlag zu legen und an die Gemeinde Ratekau zu senden. Die Stimmzettelumschläge werden ungeöffnet in einer Wahlurne gesammelt. Nachdem die von dem Vorsitz für die Stimmabgabe gesetzte Frist abgelaufen ist bzw. alle Stimmzettel bei der Gemeinde Ratekau eingegangen sind, öffnet der Vorsitz die Stimmzettelumschläge und nimmt die Auszählung der Stimmzettel vor. Das Wahlergebnis gibt der Vorsitz mit der Niederschrift der jeweiligen Sitzung bekannt.

§ 52

Protokollierung des Beschlusses - Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. die Namen der anwesenden, der entschuldigten und der unentschuldig fehlenden Gemeindevertreter*innen
 - c. den Namen der Protokollführung, der anwesenden Mitglieder des verwaltungsleitenden Organs sowie die geladenen Gäste
 - d. die Tagesordnung
 - e. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (bei umfangreichen Beschlüssen kann auf einen in der Anlage beigefügten Text verwiesen werden)
 - f. Form der Beratung und Abstimmung
 - g. Namen der Gemeindevertreter*innen, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Sonderinteressen ausgeschlossen waren (§ 44)
 - h. das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmenverhältnis)
 - i. Sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung, wie Unterbrechungen, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen
 - j. Anfragen und Antworten in der Einwohnerfragestunde
 - k. Anregungen und Beschwerden
 - l. Mitteilungen des verwaltungsleitenden Organs
- (2) Die Niederschrift ist von der*dem Bürgervorsteher*in und der Protokollführung zu unterzeichnen und jedem Mitglied der Gemeindevertretung elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung anzubringen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 53

Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung

- (1) Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat die*der Bürgermeister*in diesem Beschluss binnen zwei Wochen schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die frühestens drei Tage nach der ersten stattfinden darf, nochmals zu beschließen.
- (2) Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn die*der Bürgermeister*in schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.
- (3) Widerspruch und Beanstandung sind an die*den Bürgervorsteher*in zu richten.

VIII. AUSSCHUSSSITZUNGEN

§ 54

Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitz setzt nach vorheriger Beratung mit der*dem Bürgermeister*in Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest.
- (2) Die Verwaltung unterrichtet die Öffentlichkeit über Zeit und Ort der öffentlichen Ausschusssitzungen, indem entsprechende Informationen regelmäßig und rechtzeitig an die örtliche Presse herausgegeben werden. Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der öffentlichen Ausschusssitzung soll im Rathaus zur Einsichtnahme ausgehängt werden.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Ausschussmitglieder widerspricht.

§ 55

Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 24 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Gemeindevertreter*innen, die keiner Fraktion angehören, können darüber hinaus Anträge stellen.
- (4) In nicht öffentlichen Sitzungen findet Absatz 3 insoweit keine Anwendung, als zu einem Beratungsgegenstand Auskunft oder Akteneinsicht gemäß § 30 Abs. 2 nicht gewährt werden darf.

- (5) Die*der Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die*der Bürgermeister*in kann jederzeit das Wort verlangen.

§ 56 Anhörung

Die Ausschüsse können beschließen, Sachkundige sowie Einwohner*innen, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen werden, anzuhören. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht. Im Übrigen gilt § 26 der Geschäftsordnung.

§ 57 Ablauf der Ausschusssitzungen

Für den Gang der Verhandlungen und für das Beschlussverfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

IX. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER*INNEN ÜBER WICHTIGE PLANUNGEN UND VORHABEN

§ 58 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Gemeinde unterrichtet die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Einwohner*innen möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohner*innen allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Ein Verstoß gegen Satz 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung nicht. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Person erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. In allen anderen Fällen unterrichtet die*der Bürgermeister*in.
- (4) Die Rechte der Einwohner*innen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bleiben unberührt.

X. ABWEICHUNGEN; AUSLEGUNG; RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 59

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen Vorschriften der Gemeindeordnung verstößt.

§ 60

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die*der Bürgervorsteher*in.

§ 61

Rechtsfolgen bei Verletzung der Geschäftsordnung

- (1) Verstöße gegen die Geschäftsordnung machen einen Beschluss der Gemeindevertretung fehlerhaft, wenn
 - a. es sich um Vorschriften handelt, die ausdrücklich ihre Ermächtigung in der Gemeindevertretung haben,
 - b. es sich nicht um die Übertretung reiner Ordnungsvorschriften handelt.
- (2) Rechtserhebliche Verletzungen der Geschäftsordnung können von den betroffenen Gemeindevertretern in einem öffentlich-rechtlichen Streitverfahren nach § 40 Abs. 1 VwGO verwaltungsgerichtlich geklärt werden.

§ 62

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 03.12.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Ratekau, den 02.12.2021


Gabriele Spiller
Bürgervorsteherin